

Rechtliche Aspekte der Erdgaserkundung und -förderung

RA Per Seeliger

Agenda

- Wasserrechtlich relevante Tätigkeiten:
 - Einbringen von Stoffen
 - Einleiten und Zutagefördern von Flüssigkeiten
 - Einleiten von Frackflüssigkeiten in ein Gewässer
- Bergrechtlich relevanten Tätigkeiten
- UVP
- Initiativen des europäischen und nationalen Gesetzgebers
 -

§ 8 Abs. 1 WHG

Erlaubnis, Bewilligung

- Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind ... 4. das Einbringen .. von Stoffen in Gewässer
- so genannte echte Gewässerbenutzung – wichtig für weitere Entscheidungen (siehe unten)
- Einbringen des Bohrgestänges und Durchstoßen Grundwasser führender Schichten
- Berührung des Grundwassers mit Chemikalien, die zum Einbringen des Bohrgestänges verwendet werden
- Einpressen von Chemikalien in das Erdgas enthaltene Schiefergestein

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- insbesondere Einbringen des Bohrgestänges und Durchstoßen grundwasserführender Schichten
- Gesetzgeber wollte Erweiterung des Benutzungstatbestandes ggü. altem WHG; z.B. Geothermie (Fall Staufen)
- entscheidend ist die objektive Eignung einer Berührung des Grundwassers durch das Bohrgestänge und nicht ob diese subjektiv gewollt ist
- auf Maßnahmen zur Vermeidung einer Grundwasserbeeinflussung kommt es nicht an: unterscheide Zulassungsbedürftigkeit und Zulassungsfähigkeit

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

- Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind .. 5.das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten .. von Grundwasser
- Zutagefördern der Frackflüssigkeiten ...
- ... unter gleichzeitigem Zutagefördern von Grundwasser

§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, 13 GrwV

- Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind ... 4. das Einleiten.. von Stoffen in Gewässer
 - Einleiten von Frackflüssigkeit und Grundwasser in ein Oberflächengewässer
- § 13 GrwV Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser
 - (1) Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme dürfen Einträge solcher (Anm. : Anlage 7) Schadstoffe nicht zugelassen werden

§§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 62 ff WHG

- Als Benutzungen gelten auch ... 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen
- so genannte unechte Gewässerbenutzungen
- Praktischer Nutzen fraglich – Bsp. Überdüngung
- Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen
 - bei bergrechtlichen Vorgänge ist Anwendung fraglich, da kein Gewerbe

Zwingende Versagungsgründe

- §§ 12 Abs. 1, 48 Abs. 1 WHG
 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden
- Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften - § 3 Nr. 10 WHG
- Zwingende Versagungsgründe in WSGV

Zwingende Versagungsgründe

- § 48 Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

- § 49 Erdaufschlüsse

Werden .. Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist ... anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann

- sonst: Bewirtschaftungsermessen

Bergrechtliche Zulassung

- Betriebsplanzulassung nach §§ 51 BBergG
 - Anspruch auf Erteilung nach § 55 Abs. 1 BBergG wenn Voraussetzungen erfüllt
 - Nr. 9: keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung
 - Rohstoffsicherungsklausel nach § 48 BBergG
- Einvernehmen mit Wasserbehörde, wenn wasserrechtliche Erlaubnis notwendig; § 19 WHG
 - Anhörung etwa betroffener WVU vor Anhörung

Bergrechtliche Zulassung

- Betriebsplanzulassung nach §§ 51 BBergG
 - Anspruch auf Erteilung nach § 55 Abs. 1 BBergG wenn Voraussetzungen erfüllt
 - Nr. 9: keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung
 - Rohstoffsicherungsklausel nach § 48 BBergG
- Einvernehmen mit Wasserbehörde, wenn wasserrechtliche Erlaubnis notwendig; § 19 WHG
 - Anhörung etwa betroffener WVU vor Anhörung

UVP

- UVP Bergbau
 - UVP-Pflicht wenn > 500.000 t Erdgas /d
 - UVP Pflicht für oberirdische Anlagen zur Erdgasgewinnung, Anhang I Nr. 14 UVP Richtlinie 85/337/EWG, in Deutschland nicht umgesetzt, aber dennoch anwendbar

Geplante Maßnahmen des Bundesgesetzgebers

- Keine eindeutige Festlegung dass Bohrung echte Gewässerbenutzung
- Neuer § 52 I WHG: Verbot in WSG I – III im Gesetz, nicht nur in WSGV
- Verbot in Einzugsgebieten von Trinkwasserbrunnen?
- Änderung der UVP Bergbau: UVP Pflicht für Aufsuchen und Gewinnen von Erdgas „mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck“
- Bundesrat muss zustimmen – bis dahin können Länder agieren!

Geplante Maßnahmen des EU-Gesetzgebers

- Diverse Studien der KOM und des EP; Diskussion u.a. im EP Umweltausschuss
- Kommissar Oettinger kündigt Gesetzgebungsinitiative auf EU Ebene an
- Europäische Initiativen nur in den Grenzen der WRRL (Verschlechterungsverbot; Art. 7 III, Art. 11 III; Prioritäre (gefährliche) Stoffe) und deren Tochterraichtlinien (insbes. Grundwasserrichtlinie)

Noch Fragen?

Per Seeliger
Erftverband
Am Erftverband 6
D- 50126 Bergheim

Fon: +49 2271 88 1271
Fax: +49 2271 88 1271
Mob: +49 162 2121 388